



Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Günter Stummvoll, Jan Krainer
Kolleginnen und Kollegen**

zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das das Bundesgesetz über die Errichtung des Staatsschuldenuausschusses geändert wird (2439 der Beilagen), in der Fassung des Ausschussberichtes (2475 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

1. Die Z 10 wird auf Z 12 und die Z 11 auf Z 15 um nummeriert.

2. Nach der Z 9 werden folgende Z 10 und 11 eingefügt:

„10. § 1 Abs. 9 2. Satz lautet:

„Die Oesterreichische Nationalbank und der Budgetdienst des Parlaments sind berechtigt, an jeder Sitzung des Fiskalrates mit beratender Stimme teilzunehmen.““

11. § 1 Abs. 10 lautet:

„(10)Zu den Sitzungen des Fiskalrates sind sämtliche Mitglieder, die Oesterreichische Nationalbank und der Budgetdienst des Parlaments unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.““

3. Nach der Z 12 werden folgende Z 13 und 14 eingefügt:

„13. In § 1 Abs. 15 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:

„Weiters gehört den Unterausschüssen ein vom Budgetdienst des Parlaments benannter Vertreter mit beratender Stimme an.“

14. Nach § 1 Abs 15 wird folgender Abs. 15a eingefügt:

„(15a) Anfragen des Fiskalrats zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 sind von den Gebietskörperschaften in angemessener Frist zu beantworten. Statistik Austria stellt Daten über die Gebarung der Gebietskörperschaften und die Berichte über die Haushaltsergebnisse gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 elektronisch und auf Anfrage zur Verfügung.““

4. Nach Z 14 wird folgende Z 14a eingefügt:

„14a. Nach § 1 wird § 1a eingefügt:

§1a. Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.““

5. In Z 15 lautet in § 2 Abs. 4 der erste Satz:

„§ 1Abs. 1 Z 6 bis 8, Abs. 2, 5, 6, 9 bis 11 und 15a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2013, treten mit 1. November 2013 in Kraft.““

Begründung

Zu Z 2 und 3:

Der Budgetdienst des Parlaments ist entsprechend seiner Aufgabe der Unterstützung des Nationalrates bei der Beratung, Beschlussfassung und Kontrolle der Haushaltsführung zur Teilnahme an den Sitzungen des Fiskalrates mit beratender Stimme berechtigt.

Zu Z 4:

Hierbei handelt es sich um die Genderbestimmung.

Zu Z 5:

Der Fiskalrat benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben u.a. die Daten, welche im Rahmen des österreichischen Stabilitätspakts von Statistik Austria aufbereitet werden (z.B. Planungsdaten). Des weiteren soll der Fiskalrat aber auch die Möglichkeit haben, spezifische Fragen an die Gebietskörperschaften zu richten, wenn z.B. auf EU-Ebene spezifische Analysen angefordert werden, oder wenn der Fiskalrat selbst spezifische Untersuchungen in Zusammenhang mit seinen Aufgaben anstellen möchte. Die Statistik Austria wird verpflichtet die Daten, die der Fiskalrat zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, diesem auch zu liefern. Von einer gesonderten Informationsverpflichtung aller dem Sektor Staat angehörigen öffentlichen Einheiten wird abgesehen, da diese von Statistik Austria ohnedies im Rahmen der amtlichen Statistik und dem Österreichischen Stabilitätspakt erfasst und ausgewertet werden und somit dem Fiskalrat zur Verfügung stehen und Doppelbelastungen vermieden werden sollen. Im Artikel 17 des Österreichischen Stabilitätspakt 2012, BGBl. I 30/2013, der eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ist, gibt es eine detaillierte Vereinbarung zwischen den Finanzausgleichspartnern über zu meldende Daten und Informationen. Diese sind bereits an die aktuellen EU-Erfordernisse ausgerichtet und können daher für die Zwecke des Fiskalrats verwendet werden. Ebenso muss der Fiskalrat auch die Einhaltung bestimmter Vereinbarungen des österreichischen Stabilitätspakts prüfen, wie z.B. die Werte in den Kontrollkonten gemäß Artikel 7, weshalb der Verweis auf den Österreichischen Stabilitätspakt zweckmäßig ist. Die Formulierung folgt dem informellen Vorschlag des Staatsschuldenuausschusses, ist also praxisnahe.